

Formblatt zu § 2 Abs. 7 Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung (ThürVwGebBVO)

Bemessung einer Verwaltungsgebühr oder eines Gebührenrahmens gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ThürVwGebBVO unter Anwendung der in der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung in Nr. 1.4 bestimmten Gebühren nach dem Zeitaufwand

Anmerkungen:

Die Gebühren nach dem Zeitaufwand beinhalten den Personalaufwand (Durchschnittswerte für die Thüringer Landesverwaltung) sowie Sachkosten eines Standardbüroarbeitsplatzes durch Anwendung einer Sachkostenpauschale i. H. v. 10 000 €. Kosten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ThürVwGebBVO (Kosten für Raumnutzung insbesondere für Miete, Einrichtung etc., für die Instandsetzung und Instandhaltung von Maschinen und Gebäuden, für Verbrauchsmaterialien, übliche Post- und Fernmeldeentgelte, Zuschlag für Sachgemeinkosten i. H. v. 25 Prozent) sowie kalkulatorische Kosten gemäß § 5 Abs. 2 ThürVwGebBVO gelten hierbei bereits als berücksichtigt.

Definition „Standard-Büroarbeitsplatz“:

Ein Standard-Büroarbeitsplatz i. S. des § 5 Abs. 5 Satz 1 ThürVwGebBVO besitzt ein Ausstattungsniveau, welches über die gesamte öffentliche Verwaltung an jedem Büroarbeitsplatz typischerweise anzutreffen ist. Die Pauschalierung der Sachkosten (Sachkostenpauschale) für einen derartigen Arbeitsplatz dient der Berechnungsvereinfachung und schließt mögliche (in Einzelfällen auch erhebliche) Unterschiede durchaus ein. Typischerweise verfügt ein solcher Standard-Büroarbeitsplatz über eine Standard-Raumausstattung (Schreibtisch, Bürostuhl, Büroschrank) sowie Geräte der IT-Technik, Software und Zugang zu sonstiger Standard-Bürotechnik (z. B. Kopier-, Druck-, Fax- und Scan-Technik). Zur Ausstattung von Dienstzimmern für Landesbedienstete wird auf die sog. Dienstzimmer-Richtlinie vom 18.03.2002 verwiesen (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr.17/2002 vom 29.04.2002 S. 1369-1370). Sachkosten für einen bestimmten Verwaltungszweig schließen grundsätzlich die Sachkosten eines Standard-Büroarbeitsplatzes als Mindest-Sachkosten ein. Darüber hinaus sind entstehende Sachkosten zu kalkulieren, die für zusätzliche Räume (z. B. Labore), Geräte und Anlagen (z. B. Messtechnik, Nachrichtentechnik, Fahrzeuge, Maschinen) oder spezielle IT-Verfahren entstehen und bestimmten kostenpflichtigen öffentlichen Leistungen zuzuordnen sind.

Die Berechnungsgrößen der Gebühren nach dem Zeitaufwand werden jeweils im Zusammenhang mit der Ressortabstimmung der Änderung der ThürAllgVwKostO den Verordnungsgebern mit Rundschreiben bekannt gegeben und dienen als Bewertungsgrundlage, inwieweit eine gesonderte Berechnung des Personalaufwands erforderlich ist. Das Berechnungsschema für die Gebühren nach dem Zeitaufwand ist **dem Formblatt als Anlage** beigefügt. Sofern die Besonderheiten einer bestimmten öffentlichen Leistung oder einer Gruppe von öffentlichen Leistungen ein erhebliches Abweichen von den pauschaliert berechneten Gebühren nach dem Zeitaufwand erfordern, hat die fachlich zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 3 Abs. 2

ThürVwGebBVO im Rahmen der Normierung einer Gebühr durch den Verordnungsgeber eine für diese öffentliche Leistung zutreffende Berechnung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 ThürVwGebBVO selbst vorzunehmen.

Bei gesonderter Berechnung des behördenspezifischen Verwaltungsaufwands können die in den Gebühren nach dem Zeitaufwand gemäß Nummer 1.4 der Anlage zur ThürAllgVwKostO enthaltenen einzelnen Berechnungsgrößen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürVwGebBVO für den Personalaufwand zugrunde gelegt werden, soweit nicht Zulagenregelungen spezieller Berufsgruppen eine diesbezüglich gesondert vorzunehmende Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde erfordern.

Anderenfalls bedarf es nur einer gesonderten Berechnung der Sachkosten, die über denen eines Standardbüroarbeitsplatzes liegen. In diesem Fall sind dann die die Sachkostenpauschale übersteigenden (auch anteiligen) Sachkosten gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 anhand des tatsächlichen Sachaufwands (gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4) und der kalkulatorischen Kosten (§ 5 Abs. 2) zu ermitteln und dem Betrag der Sachkostenpauschale hinzuzurechnen (vgl. Nr. 3.2 und 3.3 im Formblatt).

Als erhebliches Abweichen vom Standardbüroarbeitsplatz sind folgende Kriterien anzusetzen:

Es ist erkennbar, dass die notwendigen Sachmittel in keinem Fall zu einem Standardbüroarbeitsplatz gehören und damit die erforderlichen Kosten nicht innerhalb der Sachkosten i. H. v. 10 000 € liegen können und wenn anzunehmen ist, dass die überschlägig ermittelten zusätzlichen Sachkosten sich auf die Gebühr auswirken würden.

Die vorzunehmende Berechnung wird dann zeigen, ob sich die zusätzlichen Kosten auf die zu bemessende pauschalierte Gebühr auswirken werden.

Die nicht durch die Sachkostenpauschale erfassten Kosten einer Arbeitsplatzausstattung sind zu ermitteln und der Anteil der einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen an der Gesamtnutzung zu bestimmen.

Die zusätzlichen Kosten sind auch unter Berücksichtigung der Gemeinkosten (z. B. pauschal: 25 Prozent) als Viertelstundensatz zu bestimmen und auf den jeweiligen Viertelstundensatz der Gebühren nach dem Zeitaufwand hinzuzurechnen.

Beispiel: Landeseinsatzzentrale der Polizei

Ein zusätzlicher Sachaufwand i. H. v. z. B. 10 Mio. € wäre wie folgt zu berücksichtigen:

- Die Anzahl der von der Landeseinsatzzentrale betroffenen Polizisten beträgt 5.000.
- Damit entfallen auf den einzelnen Polizeiarbeitsplatz: $10 \text{ Mio.} / 5.000 = 2 \text{ 000 €}$.
- Damit erhöht sich die Sachkostenpauschale auf 12 000 €.
- Hinzu kommen noch Sachgemeinkosten (z. B. i. H. v. 25 Prozent pauschal sowie die kalkulatorischen Kosten, soweit nicht bereits in den 10 Mio. enthalten).
- Danach ist zu prüfen, ob dies bereits eine Anpassung der Gebühr erfordert.

Verwaltungskostenordnung: _____

Tarifstelle / Bezeichnung der öffentlichen Leistung: _____

Gebühr oder Gebührenrahmen derzeit: _____ € neu: _____ €

1. Ermittlung durchschnittlicher Verwaltungsaufwand

		Festgebühr		Rahmengebühr			
1	2	3	4	5	6	7	8
Laufbahn- gruppe/ Entgelt- gruppe (*)	<u>gemittelter Stundensatz</u> gemäß Nr. 3.2 (Laufzettelverfahren) / Nr. 3.3 (analytisches Schätzen) der Anlage zum Formblatt bzw. Stundensatz aufgrund gesonderter Berechnung gem. Nr. 3.3 dieses Formblatts in €/Std	<u>Arbeitszeit,</u> die für die Vornahme der öffentlichen Leistung durchschnittlich benötigt wird (**)	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand (Produkt aus Spalte 2 und Spalte 3)	Arbeitszeit, die für die Vornahme der öffentlichen Leistung mindestens benötigt wird (**); (***)	Arbeitszeit, die für die Vornahme der öffentlichen Leistung maximal benötigt wird (**); (***)	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand mindestens (Produkt aus Spalte 2 und Spalte 5)	durchschnittlicher Verwaltungsaufwand höchstens (Produkt aus Spalte 2 und Spalte 6)
		in Std.	in €	in Std.	in Std.	in €	in €
höherer Dienst							
gehobener Dienst							
übrige Beschäftigte							
		Regelmäßig anfallende Auslagenbeträge, soweit diese nicht gemäß § 11 Abs. 1 ThürVwKostG gesondert erhoben werden:		Regelmäßig anfallende Auslagenbeträge, soweit diese nicht gemäß § 11 Abs. 1 ThürVwKostG gesondert erhoben werden:			
		durchschnittlicher Verwaltungsaufwand gesamt:		durchschnittlicher Verwaltungsaufwand gesamt:			

(*) mit den einzelnen Laufbahngruppen vergleichbare Entgeltgruppen

<u>Laufbahngruppe</u>	<u>Entgeltgruppen</u>
höherer Dienst	Entgeltgruppen 13 bis 15
gehobener Dienst	Entgeltgruppen 9 bis 12
übrige Beschäftigte	Entgeltgruppen 2 bis 8

(**) Die durchschnittlich benötigte Arbeitszeit kann erstmalig mittels des Erhebungsbogens EbzEVA (Laufzettelverfahren) ermittelt werden. Gebührentatbestände können entsprechend ihrem Zeitanatz in Gruppen eingeteilt werden. Die Erhebung mittels EbzEVA ist dann nur für einen Tatbestand dieser Gruppe erforderlich.

(***) Bei großen Rahmengebühren kann anstelle der Erhebung der benötigten Arbeitszeit mittels Laufzettelverfahren die analytische Schätzmethode Anwendung finden.

2. Ermittlung der Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Verwaltungskostenschuldner

2. 1 Kriterien, welche die Bedeutung widerspiegeln:

2.2 Darlegung, wie diese Kriterien bei der pauschalierenden Ermittlung der Gebühr einbezogen werden:

3. Berechnung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands gemäß § 3 Abs. 2 ThürVwGebBVO wegen erheblichen Abweichens von den pauschaliert berechneten Gebühren nach dem Zeitaufwand gemäß Nr. 1.4 der ThürAllgVwKostO aufgrund Besonderheiten einer öffentlichen Leistung

3.1 Berechnung des besonderen Personalaufwands gem. § 4 Abs. 1 bis Abs. 5 ThürVwGebBVO

Der Berechnung des besonderen Personalaufwands kann das beigefügte Berechnungsschema der Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nr. 1 der Anlage) analog zugrunde gelegt werden.

Die Zuschläge gem. § 4 Abs. 3 bis Abs. 5 ThürVwGebBVO können, soweit zutreffend, den Berechnungsgrößen der Gebühren nach dem Zeitaufwand entnommen werden, die das Finanzministerium im Rahmen der Ressortabstimmung zur Änderung der ThürAllgVwKostO bekannt gibt.

3.2 Berechnung besonderer Sachkosten gem. § 5 Abs. 5 Satz 3 ThürVwGebBVO

Besondere Sachkosten sind anhand des tatsächlichen Sachaufwands und der kalkulatorischen Kosten zu ermitteln und dem Betrag der Sachkostenpauschale nach § 5 Abs. 5 Satz 1 ThürVwGebBVO hinzuzurechnen.

3.3 gesonderte Berechnung des Stundensatzes gemäß Nr. 1 "Ermittlung durchschnittlicher Verwaltungsaufwand" Spalte 2, 3. Alternative

Aus der jeweils gesonderten Berechnung des Personalaufwands und der Sachkosten (Sachaufwand und kalkulatorische Kosten) ist analog des Berechnungsschemas der **Anlage zum Formblatt unter Nr. 3** ("Berechnung der gemittelten Stundensätze aus den Laufbahngruppen der Beamten und Arbeitnehmer") ein Stundensatz je Laufbahngruppe zu bilden, der sodann unter Nr. 1 dieses Formblatts "Ermittlung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes" in Spalte 2 Eingang findet.

Sofern kalkulatorische Abschreibungen gemäß § 5 Abs. 3 ThürVwGebBVO bzw. kalkulatorische Zinsen gemäß § 5 Abs. 4 ThürVwGebBVO berechnet werden, erfolgt dies analog der folgenden Beispielberechnungen:

- Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Ausgangsdaten:

Anschaffungs- und Herstellungskosten Fotokopiergerät: 5000 €

Nutzungsdauer: 7 Jahre

jährlicher Abschreibungssatz: $100 : \text{Nutzungsdauer} = 100 : 7 = 14,29 \%$

Abschreibungen pro Jahr: $5000 \text{ €} \times 14,29 \% = 714,50 \text{ €}$

kalkulatorischer Zinssatz gemäß Bekanntmachung des BMI vom 13. Juli 2017 im Bundesanzeiger Amtlicher Teil (BANz AT 21.07.2017 B 1): 2 %

1	2	kalkulatorische Abschreibungen		kalkulatorische Zinsen	
		3	4	5	6
Verwaltungs- vermögen/ Wirtschaftsgut	Anschaffungs-/ Herstellungs- kosten	Nutzungsdauer in Anlehnung an die Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung i. d. j. g. F. (BStBl. I 2000 S. 1532)	Abschreibung pro Jahr nach der zeitabhängigen linearen Abschreibungs- methode in €	kalkulatorischer Zinssatz	kalkulatorische Zinsen nach der Methode der Durchschnittsver- zinsung
	in €	in Jahren	in €	in %	in € ((Spalte 2 / 2) x Spalte 5) /100 %
z.B. Fotokopiergerät / ggf. anteilig je Arbeitsplatz	5000	7	714,50	2,00	50,00
			<u>Summe:</u>		<u>Summe:</u>

- Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen aufgrund der Wiederbeschaffungszeitwerte anhand des Indexverfahrens

Ausgangsdaten:

Anlage (z. B. Entwässerungskanal) Inbetriebnahme: 1970
 Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK): 1.000.000 €
 Nutzungsdauer: 50 Jahre
 jährlicher Abschreibungssatz: $100 : \text{Nutzungsdauer} = 100 : 50 = 2 \%$

Berechnung Wiederbeschaffungszeitwert (WBZ) zum 31.12.2012

Grundlage: Preisindizes für die Bauwirtschaft Deutschland, sonstige Bauarbeiten, Entwässerungskanalarbeiten
 (Quelle Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Stand Februar 2013)

Index Jahr der Inbetriebnahme (1970): 33,9=Index 1

Index Jahr der Berechnung (2012): 119,5=Index 2

$$\text{WBZ} = \frac{\text{AHK} \times \text{Index 2}}{\text{Index 1}} = \frac{1.000.000 \text{ €} \times 119,5}{33,9} = 3.525.074 \text{ €}$$

Ermittlung der jährlichen Abschreibung vom WBZ: $\text{WBZ} \times \text{jährlicher Abschreibungssatz} = 3.525.074 \text{ €} \times 2 \% = 70.501 \text{ €}$

kalkulatorischer Zinssatz gemäß Bekanntmachung des BMI vom 13. Juli 2017

im Bundesanzeiger Amtlicher Teil (BAnzAT 21.07.2017 B 1): 2 %

		kalkulatorische Abschreibungen		kalkulatorische Zinsen	
1	2	3	4	5	6
Verwaltungs- vermögen/ Wirtschaftsgut	Wiederbe- schaffungszeit- wert	Nutzungsdauer in Anlehnung an die Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung i. d. j. g. F. (BStBl. I 2000 S. 1532)	Abschreibung pro Jahr nach der zeitabhängigen linearen Abschreibungs- methode	kalkulatorischer Zinssatz	kalkulatorische Zinsen nach der Methode der Durchschnittsver- zinsung
	in €	in Jahren	in €	in %	in € ((Spalte 2 / 2) x Spalte 5) /100 %
Entwässerungs- kanal	3.525.074	50	70.501	2,00	35.250,74
			Summe:		Summe:

- Berechnungsbeispiele zur Vorgehensweise der gebührenfestsetzenden Stelle bei der Festsetzung einer Zeitgebühr (§ 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürVwGebBVO)

Ausgangsdaten:

Beispiel 1

Zeitaufwand gehobener Dienst:	13 Min.	Viertelstundensatz gehobener Dienst:	15,50 €
Zeitaufwand höherer Dienst:	5 Min.	Viertelstundensatz höherer Dienst:	20,50 €

Zeitgebühr gehobener Dienst: 1 x Viertelstundensatz gehobener Dienst = 15,50 €

Zeitgebühr höherer Dienst: 1 x Viertelstundensatz höherer Dienst = 20,50 €

Zeitgebühr insgesamt (gehobener und höherer Dienst): 15,50 € + 20,50 € = 36,00 €

Beispiel 2

Zeitaufwand 1 gehobener Dienst: 20 Min.
Zeitaufwand 2 gehobener Dienst: 20 Min.

Summe aus Zeitaufwand 1 und Zeitaufwand 2 (gehobener Dienst): 40 Min. =>Zeitgebühr= 3 x Viertelstundensatz gehobener Dienst = 3 x 15,50 € = 46,50 €

Zeitaufwand höherer Dienst: 10 Min.

Zeitgebühr höherer Dienst: 1 x Viertelstundensatz höherer Dienst = 20,50 €

Zeitgebühr insgesamt (gehobener u. höherer Dienst): 46,50 € + 20,50 € = 67 €